Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags Frau Ilse Aigner MdL Maximilianeum 81627 München Telefon 089 540233-0 Telefax

E-Mail

poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen PI/G-4255-5/964 G Unser Zeichen GZ6a-G8000-2020/122-242 München, 08.06.2020

Ihre Nachricht vom 27.04.2020

Unsere Nachricht vom

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes, Christian Klingen (AfD)

Leistungsverweigerung von Versicherungen bei Betriebsschließungen von Hotels und Gastwirtschaften auf Basis des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wie folgt:

1. Ist eine durch das Corona-Virus hervorgerufene Krankheit, unter § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar?

Eine durch das Coronavirus hervorgerufene Erkrankung ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe t) des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der Fassung nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (BGBI. I S. 1018) meldepflichtig. Zuvor beruhte die Meldepflicht auf der gemäß § 15 Abs. 1 und 2 IfSG vom Bundesministerium für Gesundheit erlassenen Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen

Tram 8: Marientor

neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") (CoronaVMeldeV). Diese Verordnung ist durch Art. 19 des Zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 mit Wirkung zum 23. Mai 2020 aufgehoben worden.

- 2. Ist eine durch das Corona-Virus hervorgerufene Betriebsschließung, unter § 6 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz subsumierbar?
- § 6 Abs. 1 IfSG regelt Meldepflichten bei Verdacht bzw. Auftreten einer Erkrankung. Betriebsschließungen sind nicht Gegenstand der Vorschrift. Im Falle einer Coronavirusinfektion kann eine Betriebsschließung grundsätzlich aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 bzw. Satz 2 (ggf. i.V.m. § 32) IfSG erfolgen, allerdings ist dies vom konkreten Einzelfall abhängig.
- 3. Welchen Unterschied macht es betreffend der Rechtsfolgen, ob eine Krankheit im Katalog des § 6 Abs. 1 aufgelistet ist, oder durch eine Eilverordnung wie z.B. durch die Eilverordnung des BMG nach § 15 IfSG 2019-nCoV zum 1.2.2020 als meldepflichtig gleichgestellt hat?

Rechtsfolge der Vorschrift des § 6 Abs. 1 IfSG ist – wie dargestellt – eine Meldepflicht. Durch die mit Wirkung zum 23. Mai 2020 aufgehobene Vorschrift des § 1 CoronaVMeldeV ist die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG auf den Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie den Tod in Bezug auf eine Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ("2019-nCoV") ausgedehnt worden. Insoweit gibt es keine Unterschiede. Sofern die Frage wiederum auf Schutzmaßnahmen auf Grundlage der Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG abzielen sollte, ist festzuhalten, dass die dort verwendeten Begriffe der "Kranken", "Krankheitsverdächtigen", "Ansteckungsverdächtigen" und "Ausscheider" in § 2 Nrn. 4 bis 7 IfSG legaldefiniert sind und es hierfür nicht auf die Meldepflichtigkeit der Erkrankung ankommt. Dementsprechend besteht auch insofern kein Unterschied, ob sich eine Meldepflicht aus § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bzw. § 7 Abs. 1 Satz 1 IfSG ergibt oder aus der mit Wirkung zum 23. Mai 2020 aufgehobenen § 1 CoronaVMeldeV ergab.

- 3 -

4. Welche Rechtsfolgen treten durch die Feststellung einer "Epidemischen

Lage von nationaler Tragweite" am 27.3.2020 durch den Bundestag für

Gastwirte und/oder Betreiber von Hotels ein?

Die Rechtsfolgen der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler

Tragweite ergeben sich aus § 5 und § 5a lfSG. Unmittelbare Folgen für

Gastwirte und/oder Betreiber von Hotels ergeben sich allein aus dieser

Feststellung nicht. Notwendig sind stets Umsetzungsakte der Exekutive wie

Rechtsverordnungen oder Anordnungen im Einzelfall.

5. Schließt die in 4. abgefragte "Feststellung einer Epidemische Lage von

nationaler Tragweite" von Gesetz wegen einen für Seuchen / Epidemien /

Pandemien vereinbarten Versicherungsschutz aus?

Ob aufgrund der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler

Tragweite ein für Seuchen / Epidemien / Pandemien vereinbarter Versiche-

rungsschutz ausgeschlossen ist, ist Frage des Einzelfalls und abhängig

vom jeweiligen Versicherungsvertrag. Zum anderen ist es eine Frage des

Zivilrechts, die letztverbindlich durch die ordentlichen Gerichte entschieden

werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL Staatsministerin